OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553015/32/BeH

Datum:
Linz, 16. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine RichterinMag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. Jänner 2024, GZ: BHUUWA-2019-522677/64-Br, betreffend Erteilung einer (nachträglichen) wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung einer Wasserversorgungsanlage sowie Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (mitbeteiligte Partei: Wassergenossenschaft C__, vertreten durch Obmann D__, vertreten durch E__,) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 2026, Ro 2025/07/0006-7, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die unter Spruchpunkt I. C) des angefochtenen Bescheids normierte Bauvollendungsfrist von „31.12.2024“ auf nunmehr „31.12.2026“ verlängert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 29. Jänner 2024, GZ: BHUUWA-2019-522677/64-Br, wurde der Wassergenossenschaft C__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) in Spruchpunkt I. antragsgemäß die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich F__, G__ und H__ sowie für die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung auf 50 m³/d – jeweils unter Einhaltung näher konkretisierter Nebenbestimmungen – erteilt.

Mit Spruchpunkt II. des Bescheids wurde der rechtsfreundlich vertretene A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) mit seinen mit Eingabe vom 15. Juni 2023 vorgebrachten „privatrechtlichen Forderungen" gemäß § 113 WRG 1959 auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 6. März 2024 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde gegen den Bescheid.

Begründend wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass es an der Zustimmung des Bf als betroffener Grundstückseigentümer für die – bereits konsenswidrig gesetzten – Maßnahmen fehle. Diese seien gerade nicht im zwischen den Rechtsvorgängern des Bf und der mP geschlossenen Übereinkommen von 10. August 1984 festgelegten Umfang der Wasserbenutzung gedeckt. Eine Zustimmung des Bf sei jedoch notwendige Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und könne nicht als privatrechtliche Einwendung auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Bei Fehlen einer derartigen Zustimmungserklärung könne eine Bewilligung nur durch entsprechende Zwangsmaßnahmen erteilt werden, wobei das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzung von der bB nicht geprüft worden sei. Auch sei das Verfahren mit Verfahrensmängeln (insb. mangelndes rechtliches Gehör sowie unrichtige Sachverhaltsfeststellungen) behaftet. So sei der Bf als Grundstückseigentümer erst im Nachhinein von der Antragstellung verständigt bzw. seien ihm erst nach entsprechender Urgenz die Projektsunterlagen übermittelt worden.

I.3. Diese Beschwerde des Bf wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im ersten Rechtsgang mit Beschluss vom 29. Oktober 2024, LVwG- 553015/10/BeH, mit der Begründung der Präklusion der Parteistellung des Bf infolge Unterbleibens rechtzeitiger Einwendungen als unzulässig zurück.

Die ordentliche Revision wurde vom Landesverwaltungsgericht im Hinblick auf die in der Lehre kontrovers diskutierte Rechtsfrage, ob auch „Gegenparteien" –

insbesondere allenfalls betroffene Eigentümer eines Quellgrundstücks wie der Bf – von § 42 Abs. 1 AVG erfasst würden und folglich ihre Parteistellung bei Unterlassung von Einwendungen präkludiere, und der diesbezüglich bislang fehlenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, für zulässig erklärt.

I.4. Gegen diesen Beschluss erhob der Bf ordentliche Revision. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 2026, Ro 2025/07/0006-7, wurde der angefochtene Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof begründete die Aufhebung nach ausführlicher Darlegung der kontroversen Ansichten in der Lehre und der Historie und des Telos der Bestimmung des § 42 AVG sowie der allgemeinen Bindungswirkung von Bescheiden im Wesentlichen damit, dass eine Versäumung von Einwendungen nicht zum Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG desjenigen führt, dem gegenüber der im Verfahren gestellte Antrag auf die Einräumung eines Zwangsrechts zielt. Der Inhaber des Rechtes, hinsichtlich dessen die Einräumung eines Zwangsrechtes im Raum steht, müsse Verfahrenspartei und damit Adressat des Bescheides sein, damit die Einräumung des Zwangsrechtes ihm gegenüber wirksam und vollstreckbar wird. Dies stehe der Annahme des Verlustes seiner Parteistellung bei Unterlassung von Einwendungen entgegen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht hat am 30. Juni 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser sind jeweils Vertreter der mP sowie des Bf erschienen. Die bB ließ sich entschuldigen.

Die Anwesenden konnten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung insb. durch Vorlage neuer Urkunden an der Sachverhaltsermittlung mitwirken und die Sach- und Rechtslage erörtern.

II. Sachverhalt, Beweise Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben, insb. durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2026.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Die bB erteilte der mP, einer Wassergenossenschaft, am 10. Oktober 1984 zur Versorgung bestimmter Liegenschaften mit Trink- und Nutzwasser die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgunganlage, bei der das Wasser aus einer Quelle („I__“) entnommen

wird, die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb J__ (in der Folge: Quellgrundstück) entspringt. Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme wurde mit 15 m³/d festgelegt.

Das Quellgrundstück stand zu diesem Zeitpunkt (10. Oktober 1984) im Eigentum der mittlerweile verstorbenen K__ und L__, geb. tt.mm.jjjj und tt.mm.jjjj.

Mit Bescheid vom 7. Oktober 1997 bewilligte die bB eine Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung auf 25 m³/d.

Der Bf wurde in der Folge im Jahr 2002 Eigentümer des Quellgrundstücks.

Die nunmehr verfahrensgegenständlichen Anträge der mP vom 9. April 2022 sowie 6. Dezember 2022 betreffen die Erteilung einer (nachträglichen) wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im – keine Grundstücke des Bf umfassenden – Bereich F__, G__ und H__ (Erschließung von 17 neuen Grundstücken) sowie die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus der mit Bescheid der bB vom 10. Oktober 1984, GZ: Wa/72/1984-5-/84/Mo/N, wasserrechtlich bewilligten Anlage auf 50 m³/d.

Bei projektgemäßer Verwirklichung des von der mP beantragten Vorhabens kommt es zu keinen baulichen Maßnahmen auf dem im Eigentum der bP stehenden Quellgrundstück.

II.2.2. Zwischen der mP und den Ehegatten K__ wurde am 10. August 1984, AZ: 1000, ein notariell beglaubigtes Übereinkommen (in weiterer Folge: Übereinkommen 1984) geschlossen.

Die Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes hinsichtlich Grundstücke Nr. aaa und ccc gemäß dem Übereinkommen 1984 für die mP wurde im Jahr 2025 verbüchert. Das Übereinkommen lautet auszugsweise:

„1.

Die Ehegatten K__ und L__ sind Eigentümer der Liegenschaft EZ. 39 der KG J__ zu deren Gutsbestand neben andern Grundstücken auch die Grundstück aaa Wald und ccc l.N. gehören. Die vorgenannten Grundeigentümer stellen die vorgenannten Grundstücke für die Errichtung einer Quellfassung und Wasserleitungsanlage sowie für alle damit verbundenen Tätigkeiten, insbesondere Arbeiten für Errichtung, Instandhaltung und pflegliche Wartung einschließlich jedem dazu erforderlichen Begehen und Befahren ihrer Grundfläche gegen Leistung der nachstehenden Entschädigungen und Einhaltung der genannten näheren Bedingungen ausdrücklich und unwiderruflich auf für ihre Rechtsnachfolger geltend, auf die Dauer des Bestehens der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlage zur Verfügung.

[…]

10.

Die Ehegatten K__ […] und L__ […] räumen daher hinsichtlich der Grundstücke aaa Wald und ccc l.N. der Wassergenossenschaft C__ für sich und ihre Rechtsnachfolger das Recht ein, die in diesem Vertrag umschriebene Quelle zu fassen und aus ihr das Wasser mittels beliebiger technischer Einrichtungen zu entnehmen und wird dieses Wasserbezugs- und Wasserleitungsrecht von der Wassergenossenschaft C__ angenommen. In Verdinglichung dieses Rechtes erteilen die Ehegatten K__ und L__ ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ob der Liegenschaft EZ. 39 der KG. J__ hinsichtlich der Grundstücke aaa Wald und ccc l.N. die Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes im Sinne dieses Vertrages zugunsten der Wassergenossenschaft C__ einverleibt werde."

II.2.3. Zwischen der mP und dem Bf wurde am 24. Juli 2025 vor dem Landesgericht Linz, protokolliert zur Rs 40 Cg 52/25 m – 17, ein gerichtlicher Vergleich – unter anderem – über die vom Bf als Eigentümer des Quellgrundstücks vorgebrachten, mit dem gegenständlichen Projekt der mP zur Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage und Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung auf 50 m³/d einhergehenden Nachteile für den Bf und die im Hinblick darauf vom Bf begehrte Entschädigung geschlossen.

Der Vergleich hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

„Nunmehr schließen die Parteien nachfolgenden
bedingten VERGLEICH:

1.-2. […]
3. Mit diesem Vergleich sind sämtlich streitgegenständliche Ansprüche zwischen den Streitteilen bereinigt und verglichen.
4. Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von einer der beiden Parteien bis zum 14.11.2025 (bei Gericht einlangend) schriftlich widerrufen wird."

Ein Widerruf iSd Z 4. des Vergleichs erfolgte nicht.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus den aufgenommenen Beweisen, insbesondere dem notariell beglaubigten Übereinkommen vom 10. August 1984 (Anlage 4 zur Niederschrift, ON 31 LVwG-Akt), den verfahrenseinleitenden Anträgen der mP vom 9. April und 6. Dezember 2022 (ON 40 und 46 Behördenakt), den aus der zivilgerichtlichen Rechtssache 40 Cg 52/25 m vorgelegten Urkunden (Anlage 1a-1c zur Niederschrift) sowie dem Grundbuchsauszug (Anlage 2 zur Niederschrift).

Wenn der Bf insb. auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorbringt, sein Grundstück würde durch das gegenständliche Projekt durch Baumaßnahmen, Leitungen etc. in Anspruch genommen, so geht dies nicht aus den dahingehend eindeutigen und im Projektgenehmigungsverfahren ausschließlich maßgeblichen Antragsunterlagen hervor. Die diesbezüglich vom Bf ins Treffen geführten, zeitnah zum behördlichen Bewilligungsverfahren durchgeführten Maßnahmen, insb. jene

im Bereich der Wasserfassung, sind vielmehr auf über den Inhalt des gegenständlich zu beurteilenden Projekts hinausgehende (laut Angaben der mP – mit der Wartung/Instandhaltung der Bestandsanlage etc. zusammenhängende) Tätigkeiten zurückzuführen, und als solche nicht projektgegenständlich und insofern nicht beurteilungsrelevant im gegenständlichen Beschwerdeverfahren (vgl. zum Projektgenehmigungsverfahren auch die Ausführungen unter Punkt III.2.).

Wenn der Bf vermeint, der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner Revisionsentscheidung vom 22. April 2026, Ro 2025/07/0006-7, konkrete Aussagen über Inhalt und Umfang des Übereinkommens 1984 getroffen, so irrt dieser. Der Gerichtshof hat vielmehr eine bislang höchstgerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage (Präklusionsmöglichkeit des Bf als Nutzungsbefugten an einem Privatgewässer) geklärt. Dass es aufgrund der beantragten Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung aber jedenfalls „einer vertraglichen Neuregelung" zwischen dem Bf und der mP bedürfe, hat der Gerichtshof gerade nicht ausgesprochen (vgl. insb. Rz 52 ff des VwGH-Erkenntnisses). Eine zentrale Frage auf Sachverhaltsebene im vorliegenden, nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes fortzuführenden Beschwerdeverfahren ist vielmehr, ob eine wirksame Vereinbarung des Bf mit der mP, welche die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus der Quelle auf dem Grundstück des Bf regelt, vorliegt oder nicht.

Diesbezüglich wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der mP der im Verfahren zu 40 Cg 52/25 m am 24. Juli 2025 vor dem Landesgericht Linz zwischen ihr und dem Bf geschlossene (bedingte) Vergleich [in der Folge: Vergleich] vorgelegt und vorgebracht, dieser würde nunmehr den Zugriff auf die Rechte des Bf jedenfalls (wie ihrer Auffassung nach bereits auch das notarielle Übereinkommen 1984) abdecken. Dies wird wiederum von dem Bf bestritten, insb. unter Hinweis auf das Unterlassen der bB im Verfahren auf eine (Neu)Regelung zwischen dem Bf und der mP hinzuwirken bzw. Entschädigungsregelungen vorzuschreiben; die im gerichtlichen Verfahren am 24. Juli 2025 getroffene Einigung vermöge eine der Behörde obliegende Entscheidung nicht zu ersetzen.
Wird – wie gegenständlich von der Bewilligungswerberin – das Bestehen eines Privatrechtstitels behauptet, der den Zugriff auf fremde Rechte abdeckt, dessen Bestehen bzw. Umfang vom Inhaber der fremden Rechte aber bestritten wird, hat das Landesverwaltungsgericht das Bestehen bzw. den Inhalt dieses Titels (als Vorfrage) zu prüfen (vgl. zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zur Beurteilung der Wirksamkeit und Reichweite eines zwischen der mP als Konsenswerberin und dem Bf als Grundstückseigentümer geschlossenen Übereinkommens etwa VwGH 24.05.2012, 2010/07/0184 mwN). Dem Landesverwaltungsgericht obliegt sohin im gegenständlichen Beschwerdeverfahren die Beurteilung der Frage, ob ein Privatrechtstitel den Eingriff in ein bestehendes Recht des Bf zulässt, bzw. ob die gegebenenfalls von

diesem abgegebene Zustimmungserklärung für einen solchen Eingriff volle Rechtswirksamkeit entfaltet und durchsetzbar ist; es war sohin Bestand und Inhalt des Vergleichs als mögliche zivilrechtliche Vereinbarung zu ermitteln:

Bei der Auslegung eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens ist gemäß § 914 ABGB dann, wenn ein Vertrag oder eine Erklärung ausgelegt wird, nicht zu erforschen, welchen subjektiven, dem Partner nicht erkennbaren Willen die erklärende Partei hatte, sondern nur, wie der andere Vertragsteil die Erklärung verstehen musste. Das Gegensatzpaar „objektive Betrachtung" und „subjektive Auffassung des Erklärenden" bedeutet, dass für die Bedeutung einer Willenserklärung weder allein der Wille des Erklärenden noch allein die subjektive Auslegung des Erklärungsempfängers maßgeblich ist, sondern wie sie ein redlicher, verständiger Erklärungsempfänger verstehen durfte. Dabei ist gemäß § 914 ABGB nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdruckes zu haften, sondern die „Absicht der Parteien" zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht (vgl. zum Ganzen etwa VwGH 22.09.1992, 91/07/0007, 15.09.2011, 2009/07/0195 jeweils mwN). Unter „Absicht der Parteien" ist sohin der Geschäftszweck zu verstehen.

Konkret bestimmt Punkt 3. des Vergleichs, dass damit sämtliche streitgegenständliche Ansprüche zwischen den Streitteilen bereinigt und verglichen sind. Der Streitgegenstand geht aus der Klage des Bf [Kläger in der Rs 40 Cg 52/25 m-17] vom 14. Aril 2025 und dem vorbereitenden Schriftsatz samt Urkundenvorlage vom 7. April 2025 hervor [Anlage 1a und 1b zur Niederschrift, ON 31 LVwG-Akt]. Demnach wird etwa unter Punkt II.2. der Klage unter dem Titel *„Ausweitung der Wasserversorgungsanlage (konsenswidrig)*" auf das gegenständliche (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligungsverfahren Bezug genommen, insb. die dadurch beantragte Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung (inklusive Hinweis auf die mündliche Verhandlung vor der bB, den Einwendungen des Bf im Behördenverfahren und dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 6. März 2024 samt erhobener ordentlicher Revision).
Auch wird unter Punkt II.4. der Klage und dem Titel *„Feststellungsbegehren*" unter anderem wie folgt ausgeführt [Hervorhebungen aus Original nicht übernommen, Anm.]:
„Die beklagte Partei hat von der ursprünglich uns ausschließlich vertraglich eingeräumten Wasserversorgung für 20 Anwesen/Haushalte mit einem tätlichen Wassertagesbedarf im limitierten Ausmaß von 15 m³ pro Tag nunmehr eine Ausweitung auf insgesamt 74 Anwesen/Haushalte im Bereich F__, G__ und H__ mit einer auf 50 m³/d erhöhten Wassermenge vorgenommen.
Damit einhergehend ist – […] durch die auch baulich erweiterte Wasserversorgungsanlage von einem gravierend erhöhten Wasserentzug im Bereich des extrem sensiblen Waldbodens auszugehen; dies beinhaltend auch die tiefer liegenden Bodenbereiche, wodurch Grundwasserreserven des Waldbodens ‚angezapft' und reduziert werden.
[…]

Jedenfalls wurde dadurch eine massive Ausweitung der Wasserversorgungsanlage, vor allem im extrem sensiblen Waldbereich vorgenommen, beinhaltend einen gravierend erhöhten Wasserentzug. Dies allein durch die Verdoppelung der Wassertagesbedarfsmenge auf 50 m³/d.
[…]
Folglich sind Spät- und Dauerfolgen auf Grundlage der konsenswidrig vorgenommenen Ausweitung des Wasserbezuges, der definitiv der nach wie vor gültigen und ausschließlich maßgeblichen Vereinbarung vom 09.08.1984, insbesondere aber auch der behördlichen Bewilligung widerspricht, gegeben. Jedenfalls sind derartige Spät- und Dauerfolgen betreffend die von der beklagten Partei gesetzten Maßnahmen zum Nachteil des Waldbestandes nicht auszuschließen.
Der Kläger ist somit berechtigt, der beklagten Partei gegenüber ein Feststellungsurteil für derartige Spät- und Dauerfolgen an seinem Waldgrundstück bzw. dem darauf stockenden Waldbestand, hervorgerufen durch die vertrags- und konsenswidrige Ausweitung des Wasserbezuges, sowohl bezogen auf die gravierende Erweiterung der Quellfassung und Wasserversorgung durch Ausweitung/Verlängerung des Quellfassungsstranges der Lägen, sowie der Tiefe nach und andererseits auch des exorbitant erhöhten Ausmaßes der Wasserentnahme von 15 bzw. 25 auf (beantragte) 50m³/d zu begehren. Des noch dazu für (aktuell) 74 Mitglieder der Wassergenossenschaft C__, anstelle von (ursprünglich) 20 Mitgliedern, was einer Erweiterung um 370% gleichkommt.

Das Feststellungsbegehren wird mit EUR 5.000,00 bewertet.

URTEIL:

1.) […]
2.) Es wird zwischen den Streitparteien festgestellt, dass die beklagte Partei dem Kläger für sämtliche künftige Spät- und Dauerfolgen an dem ihm eigentümlichen Waldgrundstück [….] welche auf die von der beklagten Partei ab Sommer 2022 konsenswidrig bezogen auf die entgegen der Vereinbarung vom 09.08.1984 und den Bescheiden der BH Urfahr-Umgebung vom 10.10.1984 und 07.10.1997 vorgenommene bauliche Neuerung der Wasserversorgungsanlage inklusive Quellneufassung und Ausweitung des Wasserbezuges anstelle von 20 Anwesen im Ortschaftsbereich C__ mit dem größten zukünftigen Tagesbedarf von 15 bzw. 25 m³ auf 74 Anwesen/Haushalte bzw. Mitglieder der beklagten Partei im Bereich F__, G__ und H__ auf 50m³ pro Tag erhöhten Wassermenge zurückzuführen sind, haftet."

Im vorbereitenden Schriftsatz heißt es dazu unter Punkt 3.2. wiederum auszugsweise:
„Bedingt durch die sowohl flächen- als auch mengenmäßige Ausdehnung der Quellfassung bzw. des Wasserbezuges – ursprünglich limitiert auf 15 m³/d, nunmehr ausgeweitet auf 50 m³/d und insgesamt 74 Anwesen/Haushalte im Bereich von 2 zusätzlichen Siedlungsbereichen und – gemäß Vorbringen der beklagten Partei – Ausweitung der Wasserentnahme durch Herstellung eines Zusammenschlusses mit der Wassergenossenschaft N__, kommt es zu einer massiven Ausweitung nicht nur der Grundinanspruchnahme sondern insbesondere der Wasserentnahme; damit einhergehend zum Absenken des Grundwasserstandes, was insbesondere im extrem sensiblen Waldbodenbereich zu einer Unterversorgung des Baumbewuchses in Form reduzierter

Grundwasserreserven führt. […] Entgegen dem von den Rechtsvorgängern des Klägers eingeräumten Wasserbezug der entsprechend konkretisiert wurde im Rahmen der Wasserrechtsverhandlung und mittels Bescheid der BH Urfahr-Umgebung vom 10.10.1984 stellt die neu errichtet Anlage einen gravierend ausgeweiteten Eingriff in den Waldboden dar, der von der vertraglich eingeräumten und behördlich festgelegten Rechtsstellung definitiv nicht abgedeckt ist.
[…]"

Zusammengefasst zeigt sich somit, dass in der Klage sowie dem vorbereitenden Schriftsatz samt den entsprechenden beigelegten Urkunden (vgl. die unter dem Punkt II. – Urkundenvorlage des Schreibens vom 7. April2025 genannten Dokumente, ON 31 LVwG-Akt) – neben weiteren Punkten, wie etwa die nach Auffassung des Bf „Neuerrichtung" der Quellfassung samt dazu vorgenommene Maßnahmen der mP – explizit auf das gegenständliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren bzw. die mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der bB bewilligte Erhöhung des Ausmaßes der Wassernutzung auf 50 m³/d Bezug genommen und vom Bf für die aus seiner Sicht daraus für sein Grundstück resultierenden Nachteile Schadenersatz gefordert wurde. Der in dieser Rechtssache von den Parteien zur gütlichen Streitbeilegung am 24. Juli 2025 geschlossene Vergleich umfasst vor diesem Hintergrund sohin dem Wortlaut und der Übung des redlichen Verkehrs nach insbesondere auch diese Punkte.

Zusammengefasst besteht für das Landesverwaltungsgericht vor dem Hintergrund der soeben dargelegten, für derartige Verträge geltenden Auslegungsmaximen sohin keine Zweifel, dass die vorliegende, sich (neben anderen Punkten) auf das durch die Erhöhung des Ausmaßes der Wassernutzung beanspruchte Grundstück des Bf und den zu leistenden Gegenwert (die Entschädigung) erstreckende Übereinkunft zentral (auch) auf das Projekt der mP abstellt, das dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beurteilenden Antrag der mP vom 9. April 2022 sowie 6. Dezember 2022 zu Grunde liegt. Dieser Interpretation steht nicht entgegen, dass mit diesem Vergleich auch weitere, zwischen den Parteien strittige Punkte beigelegt werden sollten. Es ist sohin davon auszugehen und dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde zu legen, dass es Absicht der Parteien des Vergleichs und damit Geschäftszweck war, die (unter anderem) mit dem Projekt der mP zur Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage und Erhöhung des Wassers für vom Bf als Eigentümer des Quellgrundstücks vorgebrachten Nachteile und die aus diesem Grund von Seiten des Bf begehrten Entschädigung zum Gegenstand einer einvernehmlichen („gütlichen") Regelung zu machen (anstatt diese Fragen gegebenenfalls einem bescheidmäßigen Ausspruch gemäß § 60 Abs. 2 WRG 1959 zu überlassen; vgl. dazu auch unter Punkt III.). Die Tatsache, dass der Vergleich nicht vor dem Landesgericht Linz widerrufen wurde, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Vorbringen der Parteien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Auch die weiteren entscheidungswesentlichen und sohin unter Punkt II.2. festgestellten Sachverhaltselemente ergaben sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen hervor und blieben diese auch von allen Parteien völlig unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im konkreten Fall einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl 215/1959 in der Fassung BGBl I 73/2018, lauten samt Überschriften (auszugsweise):

„Privatgewässer.

§ 3. (1) Außer den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Gewässern sind folgende Gewässer Privatgewässer und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer:

a) das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstücke zutage quellende Wasser;

[…]

Benutzungsberechtigung.

§ 5. (1) […]

(2) Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.

[…]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte - abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 - durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

[…]

ACHTER ABSCHNITT.

Von den Zwangsrechten

Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen.

§ 60. (1)Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes sind:

[…]

c) die Enteignung (§§ 63 bis 70);

[…]

(2) Diese Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.

(3) Zwangsrechte nach Abs. 1 lit. a bis c, werden durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde begründet. Sie binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.

[…]

Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

§ 63. Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

[…]

Enteignung von Privatgewässern, Wasserrechten, Anlagen und anderen Vorrichtungen.

§ 64. (1) Zu den im Eingange des § 63 bezeichneten Zwecken kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maß als erforderlich

a) die Benutzung eines Privatgewässers insoweit es für den Nutzungsberechtigten (§ 5 Abs. 2) entbehrlich ist, einem anderen einräumen oder eine Verlegung oder Beseitigung gestatten;
b) einer Gemeinde, Ortschaft, Wassergenossenschaft oder einzelnen Ansiedlung, die an dem für den Haus- und Wirtschaftsbedarf oder für öffentliche Zwecke notwendigen Wasser dauernd Mangel leidet und diesen sonst nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen beheben könnte, die Benutzung eines fremden Privatgewässers gestatten, soweit hiedurch der Bedarf des Benutzungsberechtigten für die gleichen Zwecke nicht gefährdet wird;"

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der gegenständlichen Rechtssache aufgrund der Behebung des Beschlusses vom 29. Oktober 2024, GZ: LVwG-553015/10/BeH, durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 2026, Ro 2025/07/0006-7, über die vorliegende Beschwerde neuerlich zu entscheiden und ist hiebei an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

Weiters ist angesichts des Vorbringens des Bf darauf hinzuweisen, dass es sich beim gegenständlichen (nachträglichen) wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt. In einem solchen hat die Wasserrechtsbehörde und in weiterer Folge im Beschwerdeverfahren das

Landesverwaltungsgericht auf Grund des vom Antragsteller (der mP) erarbeiteten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen. Gegenstand des Verfahrens ist somit das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte und beantragte Projekt, nicht aber ein von diesem Projekt abweichender Bestand, eine davon abweichende Ausführung oder aber sonstige darüber hinausgehende, nicht vom Projektantrag umfasste, aber im zeitlichen oder sachlichen Nahbereich vorgenommenen Arbeiten etc. (vgl. dazu für viele etwa VwGH 26. Juni 2025, Ra 2025/07/0054 mwN).

III.3. Rechtsstellung des Bf im vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren

III.3.1. Werden durch ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 betroffen, kann nach den Bestimmungen des WRG 1959 eine beantragte wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn sich der Bewilligungswerber mit dem Grundeigentümer über den beabsichtigten Eingriff und die dafür zu leistende Entschädigung geeinigt hat oder wenn ein entsprechendes Zwangsrecht begründet wird. Anderes gilt lediglich in den Fällen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 (vgl. VwGH 18. Jänner 2018, Ra 2017/07/0134, mwN).

Die Wasserrechtsbehörde hat somit grundsätzlich gleichzeitig mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für ein bestimmtes Projekt Vorsorge für dessen Realisierung, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme fremder Liegenschaften, zu treffen (sogenannte Realisierungsvorsorge). Diese kann in der Beurkundung eines Übereinkommens (§ 111 Abs. 3 WRG 1959), in der Einräumung bzw. dem ausnahmsweise ausgesprochenen Vorbehalt der Einräumung eines Zwangsrechts (§ 111 Abs. 1 WRG 1959) oder in der Anwendung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 bestehen (vgl. VwGH 26. Jänner 2023, Ra 2020/07/0068, mwN; näher zum Vorbehalt der Zwangsrechteinräumung VwGH 27. Juni 1995, 92/07/0174).

III.3.2. Eine Quelle, die auf einem Grundstück entspringt, ist nach § 3 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ein Privatgewässer. Die Nutzungsbefugnis an einer solchen Quelle stellt eine solche nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und somit ein bestehendes Recht des Grundstückseigentümers nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 dar (vgl. VwGH 29.01.2025, Ra 2023/07/0181, mwN). Dabei gehören nicht nur tatsächlich bestehende Privatgewässernutzungen zu den bestehenden Rechten, sondern auch die bloße Nutzungsmöglichkeit. Für die Geltendmachung des Rechts der Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 ist es daher nicht erforderlich, dass der Berechtigte von der ihm zustehenden Nutzungsbefugnis tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt vielmehr, dass durch das begehrte Wasserbenutzungsrecht eine künftige Ausübung dieser Befugnis beeinträchtigt wird. Die Parteistellung des Nutzungsbefugten an einem Privatgewässer in einem Wasserrechtsverfahren

besteht somit unabhängig davon, ob das Privatgewässer von ihm tatsächlich genutzt wird (vgl. VwGH 19. Juni 2023, Ra 2022/07/0031, mwN), sondern bereits dann, wenn eine Berührung des geltend gemachten Rechts durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Genehmigung vorliegenden Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren (VwGH 23. Februar 2017, Ro 2014/07/0034 mwN).

Im vorliegenden Fall ist der Bf als Eigentümer des Quellgrundstücks gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 lit a WRG 1959 Nutzungsbefugter am darauf befindlichen Privatgewässer „I__", aus der das Wasser für die Wasserversorgungsanlage der mP entspringt. Als solch Nutzungsberechtigter der Quelle, hinsichtlich der die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme von der mP auf 50 m³/d beantragt wurde, kommt ihm grundsätzlich – unabhängig davon, ob er die Quelle tatsächlich benutzt – gemäß § 102 Abs. 1 lit b iVm § 12 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 2 WRG 1959 Parteistellung im gegenständlichen, auf Antrag der mP eingeleiteten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu.

Der Eingriff in die Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 an einem Privatgewässer stellt keine Inanspruchnahme fremden Grundes im Sinn von § 111 Abs. 4 WRG 1959 dar, sodass die Bestimmung in einem solchen Fall, wie dem vorliegenden, nicht zur Anwendung gelangen kann. Der Eingriff in ein solches Recht durch eine Bewilligung bedarf daher entweder der Zustimmung des zur Nutzung des Privatgewässers berechtigten Grundeigentümers oder der Einräumung eines Zwangsrechtes (vgl. VwGH 22. April 2026, Ro 2025/07/0006-7).

Im Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bei entgegenstehenden fremden Rechten ist bereits der Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten enthalten. Das gilt nur dann nicht, wenn der Antragsteller unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er eine Zwangsrechtseinräumung ablehnt (vgl. VwGH 25. Juni 2020, Ra 2018/07/0455, mwN). Letzteres ist im gegenständlichen Fall gerade nicht hervorgekommen.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob tatsächlich – wie vom Bf vorgebracht – keine ihm gegenüber wirksame Vereinbarung mit der mP vorliegt, die den Eingriff (Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus der Quelle auf seinem Grundstück) rechtfertigen würde und sohin der das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren einleitende Antrag der mP als auf die Einräumung eines Zwangsrecht gerichtet anzusehen ist.

Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass eine darüber hinausgehende wasserrechtlich relevante Berührung des Grundeigentums des Bf iSd § 12 Abs. 2

WRG 1959, welche einen projektgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraussetzt, angesichts der festgestellten fehlenden Grundinanspruchnahme durch das gegenständliche Projekt und mangels weiterer dahingehender Anhaltspunkte nicht gegeben ist.

III.4. (Nicht)Vorliegen eines Rechts der mP bzw. Erforderlichkeit der Einräumung eines Zwangsrechts

Wie schon ausgeführt, kann die von der mP beantragte wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn sich diese mit dem Bf über den beabsichtigten Eingriff in seine wasserrechtlich geschützten Rechte und die dafür zu leistende Entschädigung geeinigt hat oder wenn ein entsprechendes Zwangsrecht begründet wird.

Der von der mP vorgelegte, am 24. Juli 2025 zur Rechtssache 40 Cg 52/25 m – 17 protokollierten Vergleich kommt dem Grunde nach als materiell-rechtlicher Vertrag als eine derartige wirksame Vereinbarung in Betracht. Der Vergleich ist auch durch Unterbleiben der in Punkt 4. des Vergleichs festgelegte Bedingung des Widerrufs (Rechtswirksamkeit des Vergleichs bei Unterbleiben eines bei Gericht einlangenden Widerrufs bis 14. November 2025) rechtswirksam. Eine derartige Vereinbarung entfaltet als Privatrechtstitel jedenfalls zivilrechtliche Wirkungen; dies ganz unabhängig davon, ob das darin Vereinbarte gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 beurkundet wurde (vgl. dazu wiederum etwa VwGH 24. Mai 2012, 2010/07/0184). Selbst wenn in den dem Vergleich vorausgehenden zivilgerichtlichen Schriftsätzen des Bf mehrmals explizit auf die im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs noch beim Verwaltungsgerichtshof gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 29. Oktober 2024 anhängige Revision verwiesen wurde (teilweise wohl irrtümlich von dem Bf als „noch nicht rechtskräftige" bezeichnete Bewilligung), ändert dies nichts an der Rechtswirksamkeit des Vergleichs (vgl. wiederum insb Punkt 4. des Vergleichs).

Fraglich ist daher vielmehr, ob tatsächlich durch diesen Titel die projektgegenständliche Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung vertraglich zwischen den beiden Parteien geregelt wurde und sohin (jedenfalls) einen Eingriff in ein bestehendes Recht des Bf im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 zulässt.

Konkret ist dies zu bejahen: Denn wie aus dem Inhalt des Vergleichs hervorgeht, stellt dieser eine sich auf die beanspruchte Quelle (Quellgrundstück) und den von der mP zu leistenden Gegenwert erstreckende „gütliche Übereinkunft" zwischen der mP und dem Bf dar (vgl. insb. auch die Feststellungen unter Punkt II.2.2 bzw. die entsprechende Auslegung unter Punkt II.3.). Da für das Landesverwaltungsgericht die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblich ist (vgl. für viele etwa VwGH 27. Juli 2017, Ra 2016/22/0066), war dieser erst nach Erhebung der Beschwerde geschlossene

Vergleich im gegenständlichen Beschwerdeverfahren als entsprechende Einigung der mP mit dem Bf für die vorliegende Entscheidung auch zu berücksichtigen.

Angesichts dessen kann daher aber die Frage, ob es im Behördenverfahren bereits eine entsprechende Übereinkunft zwischen dem Bf und der mP gab (insb. ob möglicherweise das Übereinkommen aus 1984 bereits einen derartigen Rechtstitel der mP darstellt, welcher die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung deckt) oder aber die bB auf eine Übereinkunft hätte hinwirken müssen (s dazu noch die nachstehende Anmerkung), dahingestellt bleiben und waren auch diesbezüglich naturgemäß keine weiteren Feststellungen (vgl. zuvor unter Punkt II.) zu treffen. Aufgrund des Vorliegens einer entsprechenden Übereinkunft kommt naturgemäß die Begründung eines Zwangsrechts nicht in Betracht und war auch auf die entsprechenden Voraussetzungen nicht weiter einzugehen.

Denn wenn der Bf eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids auch darin sieht, dass es die bB im behördlichen Verfahren unterlassen habe, auf eine gütliche Übereinkunft zwischen der mP und dem Bf hinzuwirken, ist ihm zwar zuzustimmen, dass § 60 Abs. 2 WRG 1959 die Einräumung von Zwangsrechten an die Bedingung des Scheiterns einer gütlichen Übereinkunft zwischen den Beteiligten knüpft. Jedoch stellt selbst eine Unterlassung der Wasserrechtsbehörde, auf eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten iSd § 60 Abs. 2 WRG 1949 hinzuwirken, keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der zur Aufhebung des Bescheids führen würde (vgl. dazu die stRsp des VwGH, etwa VwGH 21. Oktober 2010,

III.5. Ergebnis

Da sich die mP als Bewilligungswerberin mit dem Bf jedenfalls durch den gerichtlichen Vergleich über den beabsichtigten Eingriff (Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung auf 50 m³/d) und die dafür zu leistende Entschädigung geeinigt hat, war der angefochtene Bescheid, mit dem der mP die beantragte Bewilligung erteilt wurde, zu bestätigen. Lediglich die mit 31. Dezember 2024 im Bescheid festgesetzte Fertigstellungsfrist (Spruchpunkt I. C.) war um etwa die Dauer des Beschwerdeverfahrens auf 31. Dezember 2026 zu verlängern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung im Hinblick auf die im vorliegenden Fall maßgeblichen wasserrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere des Umfangs der subjektiven Rechte von Grundstückseigentümern und Wasserberechtigten nicht von der vorliegenden, in diesen Punkten auch nicht uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. diesbezüglich die in

der Entscheidungsbegründung zitierte Rechtsprechung). Bei den im Übrigen im vorliegenden Verfahren zu klärenden Fragen (insb. jene des Vorliegens einer Zustimmung des Bf, welche die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung deckt) handelte es sich nicht um Rechtsfragen, sondern vielmehr um den konkreten Einzelfall betreffende und grundsätzlich nicht als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu qualifizierende Fragen der Beweiswürdigung; so kann insb. die im konkreten Einzelfall getroffene Auslegung von Verträgen (hier: Vergleich) nur dann eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen, wenn sie grobe Auslegungsfehler oder sonstige krasse Fehlbeurteilungen erkennen lässt (vgl. etwa VwGH 26. November 2015, Ro 2015/07/0040).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger